



Rheinischer Verein

für Katholische Arbeiterkolonien e.V.

Informationsveranstaltung:

Patientenvorsorge

22.11.2011

Heiko Jung, Dipl.-Theol.

Referent für theologische Grundsatzfragen

Rheinischer Verein für Katholische Arbeiterkolonien

✉ Kapitelstr. 3 • 52066 Aachen

☎ 0241/431 105 ■ 0170/ 460 29 59

Wunsch und Wirklichkeit

1. Plötzlicher, unerwarteter Tod aus voller Gesundheit heraus (Z.B. Herzinfarkt)

→ $\frac{3}{4}$ *entscheiden sich für Alternative 1*

→ weniger als 5%

2. Mittelschneller Tod durch eine schwere, fortschreitende Erkrankung über mehr als zwei Jahren bei klarem Bewusstsein, mit bester Beschwerdelinderung und Palliativbegleitung

→ *fast der komplette Rest entscheidet sich für Alternative 2*

→ 50-60%

3. Langsamer Tod durch Demenzerkrankung über einen Zeitraum von vielen Jahren, auch hier bei bester Versorgung

→ *nur ganz vereinzelt*

→ 30-40%
Tendenz steigend

Wo wird in Deutschland gestorben?

| | |
|------------------|---------------------------|
| Zu Hause | 25-30% |
| Krankenhaus | 42-43% |
| Heim | 15-25% (Tendenz steigend) |
| Hospiz | 1-2% |
| Palliativstation | 1-2 % |
| andere Orte | 2-5% |

Quelle: Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin

Drei Goldenen Regeln für Entscheidungen am Lebensende

(nach Gian Domenico Borasio)

Erstens: Reden,

Zweitens: Reden,

Drittens: Reden

Ehe-/Lebenspartner/in

Hausärztin/arzt

Pflegepersonal

Kindern

Seelsorger/in

Geschwistern

Eltern

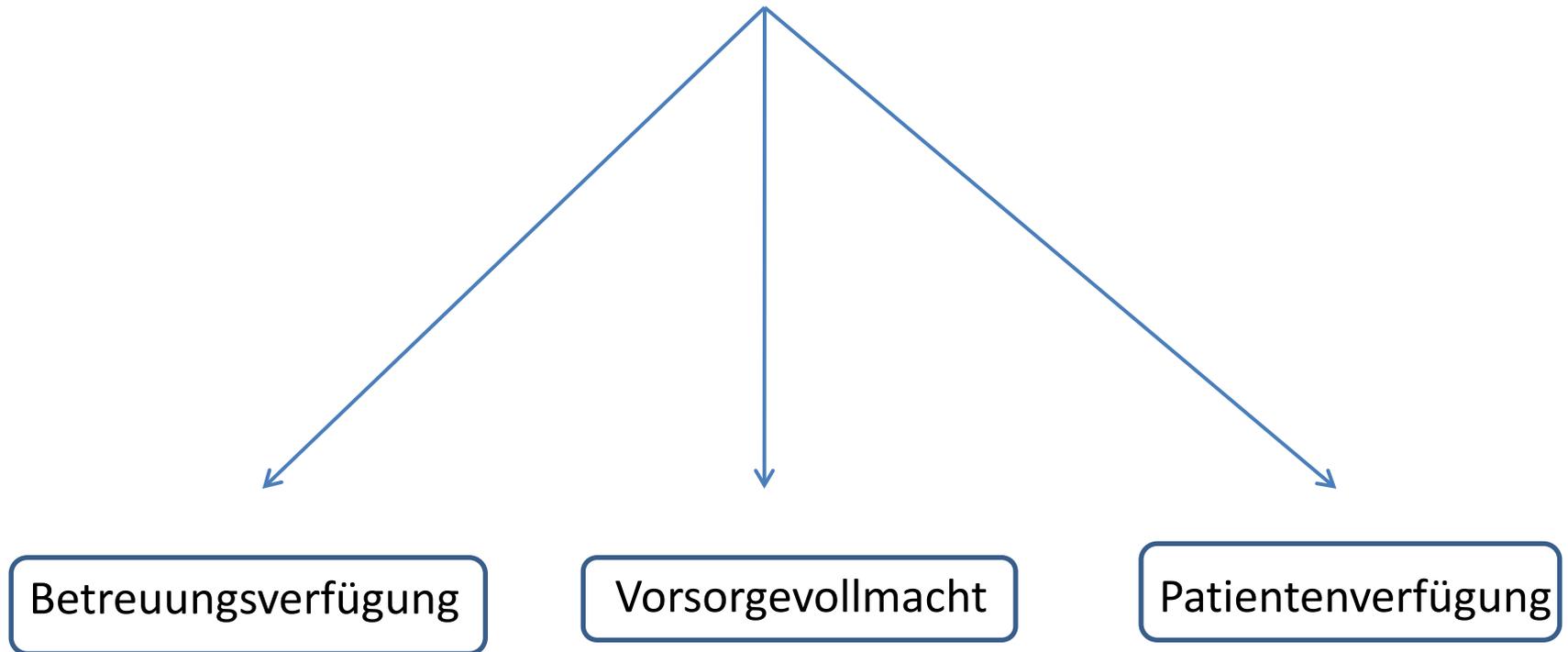
Guten Freunden

Patientenvorsorge

Der Deutsche Bundestag hat hierzu am 18.06.2009 ein Gesetz beschlossen und damit die Rahmenbedingungen beim Umgang mit einer Patientenverfügung neu geregelt.

Das Gesetz ist am 01.09.2009 in Kraft getreten (Drittes Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts vom 29.07.2009).

Patientenvorsorge



Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht wird eine Person des Vertrauens bevollmächtigt, für einen zu handeln, wenn aufgrund von Krankheit oder schwerer Pflegebedürftigkeit eigene Entscheidungen nicht mehr getroffen werden können.

Betreuungsverfügung

Mit einer Betreuungsverfügung wird für den späteren Fall der Notwendigkeit der Bestellung eines Betreuers Vorsorge getroffen, dass eine (oder auch mehrere) Personen des Vertrauens die eigenen Angelegenheiten regeln.

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung wird geregelt und festgelegt, welche Schritte im Krankheitsfalls erwünscht sind oder unterbleiben sollen.

Vorsorgevollmacht im Betreuungsrecht

Worum geht es beim Betreuungsrecht?

- Betreuung einer **volljährigen Person**
- bei der eine **Hilfebedürftigkeit** vorliegt
- die auf einer der genannten **Krankheiten** oder **Behinderungen** beruht:
psychische Krankheiten,
geistigen Behinderungen,
seelische Behinderungen,
körperliche Behinderungen. (gemäß § 1896 Abs. 1 BGB)
- Handlung in einem **genau festgelegten Umfang**
- **Selbstbestimmungsrecht** soll – soweit möglich - gewahrt bleiben

Quelle: Bundesministerium der Justiz, Betreuungsrecht

§ 1901a BGB

Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

§ 1901a BGB

Patientenverfügung

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

§ 1901a BGB

Patientenverfügung

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.
- (4) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

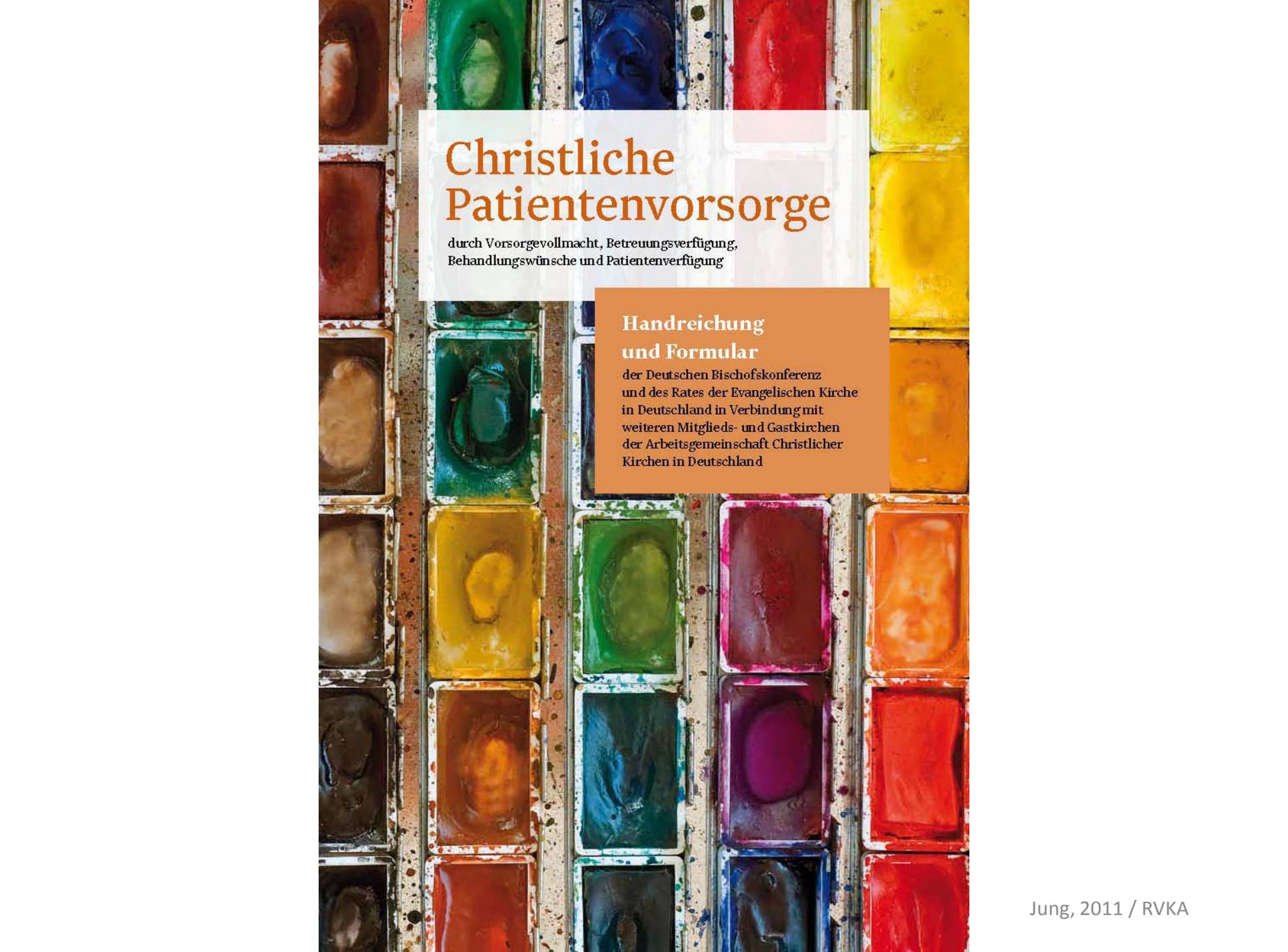
Vorsorgevollmacht

Bundesministerium für Justiz

Datenvorlage des Bundesministeriums umfasst:

- Gesundheitsvorsorge/Pflegebedürftigkeit
- Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten
- Behörden
- Vermögenssorge
- Post und Fernmeldeverkehr
- Vertretung vor Gericht
- Untervollmacht
- Betreuungsverfügung
- Geltung über den Tod hinaus
- Weitere Regelungen

[Präsentation Patientenverfügung BMJ.pptx](#)

A vertical watercolor palette with various colors including red, yellow, green, blue, and brown. The colors are arranged in columns and rows, with some colors appearing in multiple shades. The palette is used as a background for the text.

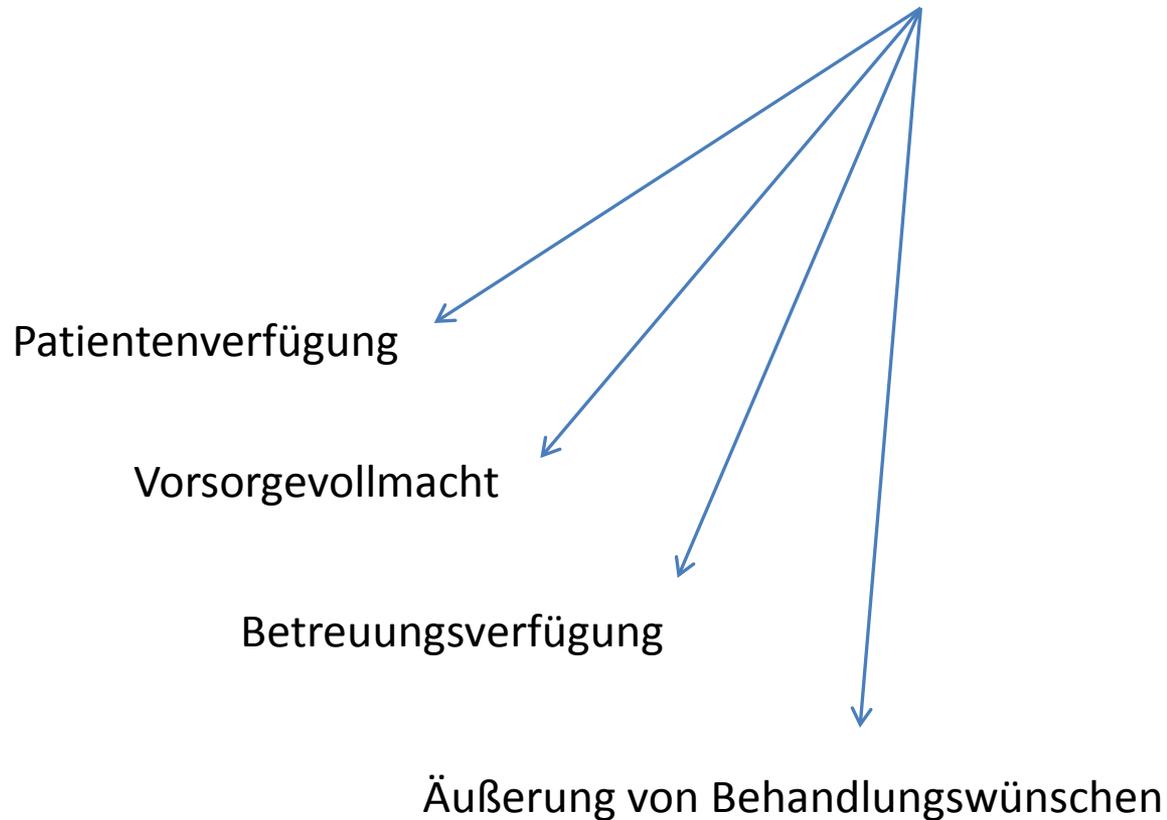
Christliche Patientenvorsorge

durch Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung,
Behandlungswünsche und Patientenverfügung

Handreichung und Formular

der Deutschen Bischofskonferenz
und des Rates der Evangelischen Kirche
in Deutschland in Verbindung mit
weiteren Mitglieds- und Gastkirchen
der Arbeitsgemeinschaft Christlicher
Kirchen in Deutschland

Christliche Patientenvorsorge



[Präsentation Christliche Patientenvorsorge.pptx](#)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit